

Kleine Anfrage

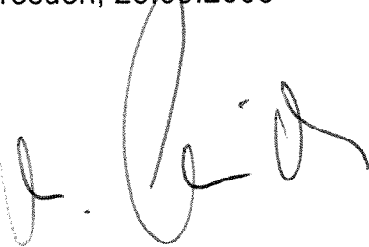
der / des Abgeordneten Mirko Schmidt
fraktionslos

Thema: Wahlen nach den Kreisgebietsreformen

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wird es zu vorgezogenen Kreistagswahlen kommen, sobald die Kreisgebietsreformen abgeschlossen sind?
2. Wird es bei eventuell vorgezogenen, bzw. künftigen Wahlen Vereinfachungen in Bezug der Antrittsvoraussetzungen für kleinere Parteien geben, damit auch sie die Möglichkeit erhalten, bei einer demokratischen Willensbildung mitwirken zu können?
3. Auf welche Einwohnerzahl wird nach erfolgter Kreisgebietsreform ein Kreistagsmandat vergeben?
4. Werden die Fraktionen in den Kreistagen nach erfolgter Kreisgebietsreform auf Grund des erhöhten Arbeitsaufwandes finanziell besser gestellt?
5. Wie verhält es sich mit Abgeordneten aus Städten anderer Kreise, welche sich einem neuen Landkreis anschließen wollen (Beispiel: Stadt Wilsdruff zum Landkreis Meißen)?

Dresden, 25.09.2006



Mirko Schmidt, MdL

Eingegangen am: 25. SEP. 2006

Ausgegeben am: 19. OKT. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 14.10.2006
Aktenzeichen: 22-0141.51/3595
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Postaustausch -

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Mirko Schmidt, fraktionslos
Drs.-Nr.: 4/6544
Thema: Wahlen nach den Kreisgebietsreformen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wird es zu vorgezogenen Kreistagswahlen kommen, sobald die Kreisgebietsreformen abgeschlossen sind?

Frage 2:

Wird es bei eventuell vorgezogenen, bzw. künftigen Wahlen Vereinfachungen in Bezug der Antrittsvoraussetzungen für kleinere Parteien geben, damit auch sie die Möglichkeit erhalten, bei einer demokratischen Willensbildung mitwirken zu können?

Frage 3:

Auf welche Einwohnerzahl wird nach erfolgter Kreisgebietsreform ein Kreistagsmandat vergeben?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die Umsetzung der geplanten Kreisgebietsreform bedarf eines Gesetzes. Die Sächsische Staatsregierung beabsichtigt, Ende dieses Jahres einen diesbezüglichen Entwurf zur Anhörung freizugeben, der neben der Neuordnung des Gebiets der künftigen Landkreise auch die erforderlichen Regelungen für die mit der Neugliederung verbundenen Folgefragen enthalten wird. Die abschließende Entscheidung fällt aber in die alleinige Zuständigkeit des Sächsischen Landtages als dem gesetzgebenden Organ. Erst mit seiner Entscheidung stehen folglich die Inhalte verbindlich fest.

Frage 4:

Werden die Fraktionen in den Kreistagen nach erfolgter Kreisgebietsreform aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes finanziell besser gestellt?

Nach § 31a Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) kann der Landkreis den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren. Ob und in welcher Höhe hiervon Gebrauch gemacht wird, entscheiden die Landkreise unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst.

Frage 5:

Wie verhält es sich mit Abgeordneten aus Städten anderer Kreise, welche sich einem neuen Landkreis anschließen wollen (Beispiel: Stadt Wilsdruff zum Landkreis Meißen)?

Es wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller mit den „Abgeordneten aus Städten“ die einzelnen Stadträte meint. Deren Rechtsverhältnisse werden durch gemeindeinterne Bestrebungen über einen Kreiswechsel nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo